

II-1712 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 25. Okt. 1972

No. 885/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Dr. Schranz, Egg, Treichl,
Metzker, Herta Winkler, Albrecht
und Genossen

an den Bundesminister für Soziale Verwaltung
betreffend Beiträge zur deutschen Krankenversicherung
durch österreichische Rentenwerber.

Gemäß § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO und § 315 a Abs. 2 RVO
in Verbindung mit Artikel 17 des Österr. deutschen
Abkommens über soziale Sicherheit vom 22.12.1966 in
der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969
haben in Österreich wohnhafte Personen, die die Gewährung
einer deutschen Rente beantragen, vom Tage der Antrag-
stellung bis zur Entscheidung über den Rentenanspruch
Beiträge bis zu DM 70.- monatlich an die deutsche
Krankenversicherung zu leisten, obwohl sie ohnehin in
Österreich bereits in die gesetzliche Krankenversicherung
einbezogen sind.

Diese in der Praxis kaum beanspruchte Doppelversicherung
führt die Rentenwerber in vielen Fällen in eine finanzielle
Notlage, da sie zur Zeit der Beitragsverpflichtung vor-
wiegend nur im Bezuge des Krankengeldes oder Arbeitslosen-
geldes stehen.

Während es bisher gelang, einzelne grenznahe deutsche
Ortskrankenkassen zum Verzicht auf die Einbringung der
vorgeschriebenen Beiträge zu bewegen, werden nunmehr die
Beiträge selbst unter Heranziehung der Mahn- und Exekutions-
abteilungen der österreichischen Krankenversicherungsträger
eingetrieben.

Neuerliche Bemühungen mit den örtlichen deutschen Krankenversicherungsträgern in Interventionswege Beitragseintreibungen zu verhindern, scheitern ausnahmslos daran, dass sich die deutschen Krankenversicherungsträger auf eine strikte Einhaltung der deutschen Rechtsvorschriften berufen. Dabei wird zum Ausdruck gebracht, dass das aufgezeigte Problem nur im Wege eines zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-deutschen Sozialversicherungsvertrag gelöst werden könne. Von deutscher Seite aus steht man zwar einem solchen zweiten Zusatzabkommen durchaus positiv gegenüber, bringt jedoch den Abschluss desselben mit einer befriedigenden Lösung der Frage der kassenärztlichen Betreuung deutscher Urlauber in Österreich in Verbindung.

Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten ist es nicht vertretbar, Rentenwerbern an sich vermeidbare finanzielle Belastungen nur deshalb aufzubürden, weil in Erfüllung des bestehenden deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen die ärztliche Betreuung eines Teiles deutscher Urlauber in Österreich nicht sichergestellt werden kann.

Auch die 70. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol am 23.10.1972 befasste sich mit dem gegenständlichen Problem und beschloss einhellig eine dementsprechende Resolution.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1) Welche Massnahmen sind seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in Aussicht genommen, damit das zweite Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen

- 3 -

Sozialversicherungsvertrag unverzüglich abgeschlossen wird ?

- 2) Welche Vorkehrungen sind für den Fall eines späteren Abschlusses des zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-deutschen Sozialversicherungsvertrag vorgesehen, damit die Beitragsvorschriften zur deutschen Krankenversicherung an in Österreich lebende Rentenwerber unterbleiben ?